

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Umweltausschusses am 25.01.2017 wurde von der Verwaltung über den Sachstand zur Einführung einer Kastrationspflicht für Katzen berichtet. Der Ausschuss hatte die Verwaltung gebeten, zur März-Sitzung die verschiedenen Varianten zu erläutern und einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten.

Erläuterungen:

Folgende Varianten einer Kastrations- und Registrierungspflicht sind zu unterscheiden:

1. Verordnung nach dem Ordnungsbehördengesetz

Bei der ordnungsbehördlichen Verordnung geht es nicht in erster Linie um den Schutz der freilebenden Katzen, sondern um eine allgemeine Gefahrenabwehr. So kann z. B. eine hohe Population verwilderter Katzen vermehrt z. T. auch für den Menschen relevante Krankheitserreger ausscheiden, zu einer Verminderung der Artenvielfalt unter Vögeln, Kleinsäugetern und Reptilien führen oder eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen. Ist es das hauptsächliche Ziel, für diese Gefahren eine Regelung zu treffen, kann eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden, wie etwa in Swisttal geschehen.

Gespräche der Verwaltung mit den Kommunen ergaben, dass derzeit eine allgemeine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch hohe Katzenpopulationen überwiegend nicht gesehen wird. Die kreisweite Einführung einer Katzenkastrationsverordnung nach dem Ordnungsbehördengesetz ist aus Sicht der Verwaltung nicht weiter zielführend.

2. Verordnung nach dem Tierschutzgesetz

Nach Novellierung des Tierschutzgesetzes im Juli 2013 haben die Kreisordnungsbehörden die Möglichkeit, eine „Katzenschutzverordnung“ für bestimmte Gebiete zu erlassen. Sofern das hauptsächliche Ziel einer Verordnung im Schutz von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden freilebender Katzen besteht, kann die Kreisverwaltung auf der Grundlage des § 13 b Tierschutzgesetz Schutzgebiete für Katzen einrichten. Mit Erlass vom 05.11.2015 hat das NRW-Umweltministerium die Voraussetzungen zur Ausweisung von Schutzgebieten näher definiert:

- Es ist festzustellen, dass eine hohe Zahl an freilebenden Katzen in dem auszuweisenden Gebiet vorhanden ist.
- An den Tieren dieser Population sind erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden nachzuweisen.
- Die festgestellten Schmerzen, Leiden oder Schäden sind auf die hohe Population zurückzuführen.
- Es ist darzulegen, dass durch die Verminderung der Katzenanzahl deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können und dass andere Maßnahmen nicht ausreichen.

Bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen kann dann durch Beschluss des Kreistages ein Schutzgebiet um eine Region mit einer hohen Katzenpopulation eingerichtet werden.

In der Ausschusssitzung am 25.01.2017 wurden die von den Tierschutzinitiativen ermittelten Zahlen zur Katzenpopulation im Rhein-Sieg-Kreis vorgestellt. Demnach werden durch die ehrenamtlichen Tierschützer im gesamten Kreisgebiet jährlich ca. 650 Katzen eingefangen und kastriert. Ca. 80 % der aufgegriffenen Katzen sind krank und unterliegen insofern einem hohen Leidensdruck. Katzenschnupfen, Parasiten- und Hautpilzbefall sind ansteckende Erkrankungen, die überwiegend auf die Populationsdichte zurückzuführen ist. Wegen der hohen Vermehrungsrate und der fehlenden tierärztlichen Versorgung und Prävention durch Impfung und Entwurmung verbreiten sich die katzentypischen Krankheiten schnell. Die derzeitigen Maßnahmen zur Verminderung der Leiden bei freilebenden Katzen (Einfangen – Kastrieren – Freisetzen) reichten bisher nicht aus, um die Katzenpopulation zahlenmäßig nennenswert zu reduzieren. Durch ein Gebot der Unfruchtbarmachung von Katzen ist zu erwarten, dass die Katzenpopulationen langfristig kleiner werden und sich der Gesundheitsstatus in den Populationen verbessert.

Aus o. a. Gründen sieht die Verwaltung die Anforderungen zu einem möglichen Erlass einer Katzenschutzverordnung gemäß des § 13 b Tierschutzgesetz als erfüllt an. Wie in der Ausschusssitzung am 25.01.2017 erläutert, bestehen diesbezüglich folgende Optionen:

2a) Verordnung für bestimmte Brennpunkte

Sofern an einem sog. „Hotspot“ eine besonders hohe Zahl freilebender Katzen mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt wird, kann im Umkreis von ca. 5 km um diesen Brennpunkt ein Katzenschutzgebiet errichtet werden. Die Einrichtung einzelner kleiner Schutzgebiete mit dem Erlass einer jeweiligen Kastrationspflicht wäre durch Prüfung und regelmäßige Kontrolle der Schutzgebiete durch die Verwaltung jedoch sehr aufwändig. Aus dem vorgelegten Zahlenmaterial der Tierschutzinitiativen ist ersichtlich, dass im gesamten Kreisgebiet Futterstellen für Katzen unterhalten werden. Täglich werden dort ca. 1.300 Katzen versorgt. Hinzu kommen noch geschätzt ca. 600 bis 700 freilebende Tiere, die von nicht organisierten Katzenliebhabern regelmäßig gefüttert werden. Wegen der Verteilung der Katzenpopulation im gesamten Kreisgebiet ist aus Sicht der Verwaltung die Einrichtung einzelner Schutzgebiete nicht sinnvoll.

2b) Kreisweite Verordnung für Freigängerkatzen

Freigängerkatzen sind gehaltene Katzen, die unkontrolliert freien Auslauf haben. Unkastrierte Freigängerkatzen nehmen zwangsläufig Kontakt mit freilebenden Katzen auf, so dass sie fortlaufend zum Vermehrungsgeschehen beitragen. Die Entstehung und weitere Zunahme der Population freilebender Katzen geht daher überwiegend auf Katzenhalter zurück, deren Freigängerkatzen nicht kastriert oder auf andere Weise fortpflanzungsunfähig gemacht worden sind. Die bisher durchgeführten Maßnahmen, insbesondere das Einfangen und Kastrieren freilebender Katzen, aber auch die über Pressemitteilungen der Verwaltung

betriebene Öffentlichkeitsarbeit, führten bisher zu keiner Abnahme des Katzenbestandes.

Durch eine Anordnung der Kastrationspflicht für Freigängerkatzen kann der oben beschriebene Kreislauf aus Sicht der Verwaltung effektiv unterbrochen werden. Der Personalaufwand der Verwaltung nach Erlass einer entsprechenden Verordnung zur Katzenkastrationspflicht hängt wesentlich von der Einsicht der Tierhalter ab, die angeordneten Maßnahmen umzusetzen. Ggf. sind zeitaufwändige Kontrollen vor Ort erforderlich, Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten und/oder Ordnungsverfügungen zu erlassen. Nach den Erfahrungen der Kommunen, die eine Katzenkastrationspflicht nach dem Ordnungsbehördengesetz eingeführt haben, beschränkt sich der Aufwand der Verwaltung jedoch auf Einzelfälle. Von den wenigen Kreisen, die bereits eine Katzenschutzverordnung nach dem Tierschutzgesetz erlassen haben, liegen noch keine Erfahrungswerte zum Personalaufwand vor. Auf die Tierhalter kommen für die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung ihrer Katzen Kosten von ca. 90 – 130 Euro zu.

2c) Kreisweite Verordnung für alle Katzen

Hierunter ist zu verstehen, dass die Anordnung zur Kastration sowohl auf die Freigängerkatzen als auch auf die freilebenden Katzen angewendet wird. Vorteil dieser Maßnahme ist, dass die Populationsdichte mittelfristig vermutlich schneller abnimmt. Nachteil ist jedoch, dass die Umsetzung mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Für die Tiere, bei denen entweder ein Halter nicht zu ermitteln ist oder kein Halter existiert, sind die Kosten grundsätzlich von der öffentlichen Hand zu tragen. Bei Kastrationskosten von 90 – 130 Euro fallen für die Kastration von jährlich ca. 650 freilebenden Katzen 71.500 Euro an. Hinzu könnte durch nicht im Vorfeld abschätzbare Kosten für weitere gesundheitsfördernde Maßnahmen (Parasitenbekämpfung, Behandlung von Erkrankungen und Verletzungen etc.) die finanzielle Belastung für den Kreis steigen. Insofern sind Gesamtkosten von 70.000 – 90.000 Euro realistisch. Der Personalaufwand für Sachstandsfeststellungen vor Ort und als Ansprechpartner für die Katzenschutzinitiative wird seitens der Verwaltung auf ca. 25 Arbeitsstunden im Monat geschätzt. Für das Einfangen und Umsetzen der angeordneten Maßnahmen sind von der Verwaltung Mitglieder der Katzenschutzinitiativen als Beauftragte der Kreisverwaltung zu benennen.

Katzensteuer

Die Verwaltung wurde in der letzten Ausschusssitzung gebeten, ergänzende Informationen zu einer möglichen Katzensteuer zu geben.

Die Einführung einer Katzensteuer ist grundsätzlich möglich, sie wurde jedoch bisher bundesweit noch nie erhoben. Die Grundlage zur Erhebung dieser Aufwandsteuer müsste erst durch den Landtag geschaffen werden. Entsprechende Eingaben wurden bislang stets abschlägig beschieden, etwa 2011 in Nordrhein-Westfalen. Der Aufwand der Eintreibung der Steuer durch Prüfung der Sachverhalte wird als zu hoch angesehen.

Einschätzung der Verwaltung:

1. Aus veterinärfachlicher Sicht ist der Erlass einer Verordnung zur Kastration von Katzen durch die Kreisverwaltung sinnvoll.
2. Seit Ende 2015 besteht für die Kreise die Möglichkeit, eine Katzenschutzverordnung nach dem Tierschutzgesetz zu erlassen. Diese Möglichkeit bietet gegenüber der ordnungsbehördlichen Verordnung Vorteile. Von den dabei bestehenden Optionen wird eine kreisweite Schutzverordnung zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen empfohlen.
3. Eine Mandatierung der Katzenschutzinitiativen ist bei Erlass einer Verordnung ausschließlich für Freigängerkatzen nicht erforderlich.
4. Der personelle Mehraufwand für die Kreisverwaltung ist vorab kaum abzuschätzen. Zusätzliche finanzielle Mittel müssten für eine Kastrationsanordnung allein von Freigängerkatzen nicht bereitgestellt werden.

Im Auftrag